

Modelle regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Ziele:

1. Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden
2. Aufgabenteilung erleichtern
3. Sicherung der Attraktivität von Pfarrstellen durch verlässlichen personalen Bezugsrahmen
4. Schaffung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse für Diakone, Sekretariats- und Küsterdienste
5. Entwicklung neuer Profile

Form der Zusammenarbeit	Pfarramtliche Verbindung	Arbeitsgemeinschaft	Kirchengemeindeverband	Gesamtkirchengemeinde	(fusionierte Kirchengemeinde)
<i>Wo wird die Verteilung der Aufgaben geregelt?</i>	Schriftliche Bestimmung über Zusammenarbeit: Klärung der Zuschnitte der Pfarrbezirke, da die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand des Stelleninhabers davon abhängig ist	Schriftliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben. Dazu gehören: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit der Kirchenvorstände 2. Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt 3. Zuständigkeit des Pfarramtes 	Satzung über die dauernde gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben. Dazu gehören: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit des Kirchenvorstandes 2. Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt 3. Zuständigkeit des Pfarramtes 	Satzung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben	KGO, Einzelbeschluss, Geschäftsordnung, Gemeindegatzung
<i>Leitungs- und Verwaltungsform der Zusammenarbeit</i>	Keine neuen Gremien; pfarramtsbezogene Angelegenheiten sind in gemeinsamen	Ggf. neues Gremium: Regionalvorstand <ol style="list-style-type: none"> 1. Legt regelmäßige Aufgaben fest 2. Legt fest, ob RV-Beschlüsse durch 	Neues Gremium: Verbandsvorstand aus der Mitte der Kirchenvorstände	Neues Gremium: Gesamtkirchenvorstand: <ul style="list-style-type: none"> • Nimmt Aufgaben der Orts-Kirchenvorstände wahr 	Nur ein Gremium: Kirchenvorstand

	Sitzungen der Kirchenvorstände zu beschließen (z.B.: Stellenbesetzung, Perspektivgespräch, Angelegenheiten um das Pfarrhaus etc.)	Kirchenvorstände ratifiziert werden müssen 3. Besetzung der Pfarrstelle 4. Ggf. gemeinsamer Haushaltsplan		<ul style="list-style-type: none"> Ortskirchenvorstände muss es nicht geben 	
<i>Bildung der Gremien</i>	Kirchengemeinden wählen Kirchenvorstände	Kirchengemeinden wählen Kirchenvorstände, Kirchenvorstände delegieren Mitglieder in Regionalvorstand	Kirchengemeinden wählen Kirchenvorstände, Kirchenvorstände delegieren Mitglieder in Verbandsvorstand	Kirchengemeinden wählen Gesamt-Kirchenvorstand, Ortsgemeinden bilden ggf. Wahlbezirke zur Bildung von Orts-Kirchenvorstand	Neue Kirchengemeinde wählt ihren Kirchenvorstand
<i>Trägerschaft der Pfarrstellen</i>	Pfarrstellen werden Pfarrstellen der verbundenen Kirchengemeinden	Pfarrstellen bleiben Pfarrstellen der einzelnen Kirchengemeinden	Pfarrstellen bleiben Pfarrstellen der einzelnen Kirchengemeinden	Nur die Gesamt-Kirchengemeinde ist Anstellungsträger der Mitarbeitenden	Pfarrstellen werden Pfarrstellen der fusionierten Kirchengemeinde
<i>Mitarbeitende</i>	Jede Kirchengemeinde ist Anstellungsträger ihrer eigenen Mitarbeitenden	Jede Kirchengemeinde ist Anstellungsträger ihrer eigenen Mitarbeitenden	Jede Kirchengemeinde ist Anstellungsträger ihrer eigenen Mitarbeitenden, Verband kann aber auch Anstellungsträger sein	Nur die Gesamt-Kirchengemeinde ist Anstellungsträger der Mitarbeiter	Die fusionierte Kirchengemeinde ist Anstellungsträger der Mitarbeiter
<i>Haushalt</i>	Jede Kirchengemeinde hat ihren eigenen Haushalt	Jede Kirchengemeinde hat ihren eigenen Haushalt; Feststellung und Führung eines gemeinsamen Haushalts kann vereinbart werden	Jede Kirchengemeinde hat ihren eigenen Haushalt; Feststellung und Führung eines gemeinsamen Haushalts kann vereinbart werden	Nur die Gesamt-Kirchengemeinde hat einen eigenen Haushalt; die Orts-Kirchengemeinden behalten aber eigenes Vermögen und/oder werden u.U. mit einem Budget ausgestattet	Die fusionierte Kirchengemeinde hat einen Haushalt

Vermögen

Jede Kirchengemeinde verwaltet für sich durch den eigenen Kirchenvorstand	Jede Kirchengemeinde verwaltet für sich durch den eigenen Kirchenvorstand	Jede Kirchengemeinde verwaltet für sich durch den eigenen Kirchenvorstand, es sei denn, Vermögen wird auf den Verband übertragen	Vermögen wird Eigentum der Gesamt-Kirchengemeinde und von dieser verwaltet; wenn gewollt können Ortsgemeinden Vermögen behalten	Vermögen ist Eigentum der fusionierten Kirchengemeinde
Körperschaften bleiben erhalten	Körperschaften bleiben erhalten	Körperschaften bleiben erhalten, eine weitere kommt hinzu	Körperschaften bleiben erhalten, eine weitere kommt hinzu	Körperschaften werden aufgehoben, eine neue Körperschaft entsteht